

Intelligenzblatt

zur
vereinigten Ofner und Pesther Zeitung.

Nro 6.

Donnerstag, den 21. Jänner

1838.

Ein Pendant zu Meyer's Universum und zu Tombleson's Rhein.

Vom Januar 1838 an erscheinen in monatlichen Lieferungen

Meyer's Donau-Ansichten

von der Quelle des Stroms bis zu seiner Mündung.

Sämmtlich nach Original-Zeichnungen in Stahl gestochen von den besten Künstlern Englands,

und beschrieben von

J. MEYER.

Auch Ausgaben in ungarischer, französischer u. italienischer Sprache.

Querfolio. Bei der prachtvollsten Ausstattung der

Subscriptionspreis nur:

In allen österreichischen Ländern 22 kr. C. M.

für jedes broschirtes Monatsheft.

Prospectus.

Fast jeder von den berühmteren Strömen Europa's hat sein Reise- und Wissenbuch. Die Ufer des Rheins, der Themse, der Seine, der Rhone; die des Po und der Tiber; die des Tajo und der Wolga sind in Prachtwerken beschrieben und durch die Kunst des Stahlstichs verherrlicht. Aber sonderbar! der größte, wichtigste, nützlichste Strom des Welttheils, der neue Heerweg der europäischen Kultur für die Eroberung Asiens, der Strom, an dessen Ufern ein und zwanzig Völker ihre Wohnsitze bauten, die Riesin Donau hat noch nicht, was der kleinere Rhein mehrfach besitzt.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, die Donau vollständig, d. h. keinen interessanten Punkt ausschließend, durch den Stahlstich zu illustriren, mag es erklären, daß sie nicht früher gelöst wurde. Sie setzt allerdings Mittel und Kräfte ungenügsamer Art voraus. Zwei Jahre haben uns bloße Vorarbeiten beschäftigt. Künstler mußten ausgesendet werden, die beiden Ufer der Donau von ihrer Quelle bis zum bessarabischen Delta zu durchwandern, die Küste des Meeres zu befahren, das die gestauten Donaufluthen erzeugen, und die hesperidischen Gestade des Bosphorus und der Dardanellen zu besuchen, durch welche sich des Stroms Gewässer in das mittelländische Meer ergießen. Das Resultat dieser Mission ist die merkwürdigste und interessanteste Sammlung dieser Mission ist die merkwürdigste und interessanteste Sammlung von Zeichnungen, welche jemals vereinigt worden ist; und die besten Stecher Englands beschäftigt seit 9 Monaten die Aufgabe, sie auf das Vollkommenste in Stahl zu übertragen. Vertrauensvoll legen wir ihre Erstlings-Leistungen, als Probeblätter, dem Publikum zur Ansicht vor. Wir bitten, sie mit dem schönsten Vorhandenen zu vergleichen, und dann — zu beurtheilen.

Das Aufrollen des achthundert Meilen langen Altarblattes der Donau-Natur mit ihren Felsen und Schluchten, Bergen und Hügeln, lachenden Gauen und öden Steppen, volkreichen Thälern und menschenleeren Wüsten, mit ihren Schlössern und Festen, Burgen und Klöstern, mit ihren prachtvollen Hauptstädten großer Reiche und jenen Wolfenfigen heldenmüthig ringender Freiheit am Gestade des Euxinus, wird im nächsten Januar beginnen. Die Bilder werden nicht in topographischer Reihenfolge erscheinen: — in reizender Abwechslung werden wir die Teilnehmer bald dorthin führen, bald in das, bald in jenes von der Donau durchströmte Land, und ihnen die herrlichen Ansichten, jede im besondern Wortrahmen, zeigen. Aber am Schluß des Werkes wird die Beschreibung einer Donau-Wanderung und Fahrt von der Quelle bis zur Mündung und durch das ägeische und adriatische Meer nach Triest zurück, von berühmter Feder, das Mittel werden, die zerstreuten Bilder zu sammeln und zu einigen, und jedem sein Plätzchen in naturgemäßer Reihenfolge anzuweisen.

Wäge dieses bedeutende Unternehmen unter den Donau-Völkern recht viele Freunde erwerben, um ihm eine Theilnahme werden, welche unser Vertrauen rechtfertigt.

Die gewöhnliche Ausgabe ist mit deutscher Beschreibung. Neben dieser erscheinen Ausgaben mit ungarischem, italienischem und französischem Texte nach der Wahl und dem Verlangen der Besteller.

Hildburghausen, Amsterdam, Paris u. Philadelphia Dec. 1837.

Das Bibliographische Institut.

Bestellungen besorgt die Buchhandlung von

Kilian et Comp.

Pesth Wagners-Gasse, Ecke der großen Bruckgasse.

So eben wurde vollendet im Verlage von **A. Pichler's sel. Witwe in Wien**, und in alle Buchhandlungen versendet:

Leichtfaßliche theoretisch-practische **Grammatik der ungar. Sprache**

für Schüler der untern Klassen,

von

Joseph v. Márton.

k. k. Professor an der Universität in Wien.

gr. 8. Wien 1838. in Umschlag broschirt. 48 kr. C. M.

Der Herr Verfasser liefert hier in gedrängter Kürze alle Regeln, welche für den Schüler, der ungrisch lernen will und auch fürs Selbststudium dieser Sprache nöthig sind. Seine durch vieljährige Praxis erprobte Lehrmethode ist zu vortheilhaft bekannt, sein Ruf als Restor der Magyaren-Literatur längst festgestellt, so daß auch dieses Buch leicht Bahn brechen und sich im Schulunterricht vor allen übrigen brauchbar bewähren wird.

Zu haben in Pesth bei **Georg Kilian senior.**

Den **pl. t.** Abnehmern

der wohlfeilen und beliebten Taschen-Ausgabe

von den

sämmtlichen Werken

der Frau

Caroline Pichler

zeige ich ergebenst an, daß so eben die 11-te Lieferung

(51 bis 55 Bändchen)

bei mir angekommen ist. — Noch kann die Abnahme in Lieferungen à 5 Bändchen zu 2 fl. 45 kr. ungebunden, und zu 3 fl. C. M. broschirt, geschehen.

Pesth, Jänner 1838.

Georg Kilian senior Buchhändler.

3) **Luzerner Klee- und Mohar-Saamen** sind billigst zu haben, und werden auch Bestellungen auf alle sonstigen in- und ausländischen Samen-Gattungen prompt effectuirt in der Großhandlung der

Gebrüder Kunewalder

Pesth, Landstrasse Nro 568. 1)

5) **Echter böhmischer Hopfen**

ist in schöner Auswahl billigst zu haben in der Großhandlung der

Gebrüder Kunewalder

Pesth Landstrasse Nro 568. 1)

3) **Herr F. D. Uehlein** (4)

wird hiermit dringend aufgefodert, seinen termaligen Aufenthalt dem Großhandlungshause **J. G. Schuller et Comp.** in Wien, sobald wie möglich anzuzeigen, da er von demselben wichtige ihn betreffende Mittheilungen erhalten wird. 1)

2) **Pottaschen = Verkauf.**

Mit Bewilligung einer hochtbl. königl. ung. Hofkammer werden die, auf dem zur Mindszenter königl. Fiscal-Herrschaft gehörigen zwischen Sásd und Gödre befindlichen Praedium Szent-Mártony, vorräthigen 128 Centner Pottasche den 30. Jänner l. J. mit Vorbehalt der höhern Genehmigung gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden hintangegeben werden. 1)

3) Ein neues Fortepiano ist billig zu verkaufen in Pesth in der Wagnersgasse im kleinen Parkfrieder'schen Hause Nro 5. im ersten Stock. 3)

Donau - Dampfschiffahrt.

Die Administration der k. k. priv. ersten Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft hat die Ehre den P. T. Herren Actionären bekannt zu machen, daß der 29te Jänner 1838 zur Abhaltung der jährlichen General-Versammlung bestimmt worden ist, zu welcher die stimmfähigen Herren Action-Besitzer hiemit höflichst eingeladen werden.

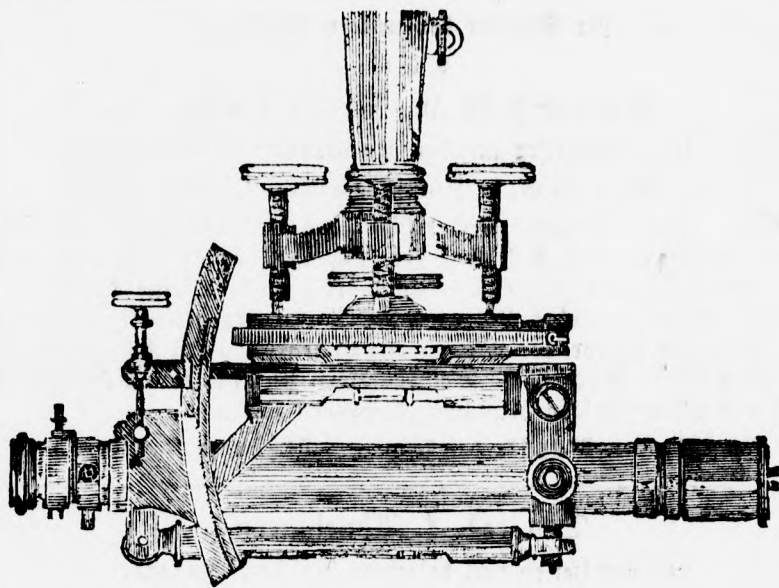
Sie glaubt dabei folgende 2 Paragraphen der Statuten in Erinnerung bringen zu müssen.

„§. 10. Der Besitz von fünf auf eigenen Namen stehenden, oder durch Vollmacht übertragenen Actien gibt das Stimmrecht ohne daß der Besitz mehrerer Actien mehr Stimmen gäbe.“ —

„§. 7. Wenn gleich der Besitz von 5 Actien erforderlich ist, um stimmfähig zu sein, so kann diese Stimmfähigkeit doch erlangt werden, wenn Besitzer von weniger als 5 Actien sich vereinigen, um für je 5 Actien einem unter ihnen ihre Vollmacht zu erteilen,“ und findet zugleich für nöthig auf den, von der General-Versammlung vom 13. Februar vorigen Jahres in Antrag gebrachten, und höchsten Ortes genehmigten Nachtrag der Statuten aufmerksam zu machen, nämlich bei:

§. 10. Daß nach Ausweis des Actien-Buches der Besitz jener fünf Actien, (welche das Stimmrecht geben), sechs Monate vor Einberufung der General-Versammlung ausgewiesen werden müssen, daß in keinem Falle sich mehrere Stimmen in Einer Person vereinigen können, und daß Vollmachten auch an Nichtbesitzer von Actien zur Vertretung der Vollmachtgeber bei der General-Versammlung gegeben werden können.“

Die Versammlung wird abgehalten um halb 10 Uhr früh in Wien, im Dampfschiffahrt-Bureau am Bauernmarkt, Nro 581, im ersten Stocke, wo auch das Programm der, bei der diesjährigen Sitzung zur Berathung vorkommenden Gegenstände, vom 15. Jänner d. J. anfangend, jeden Tag von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr eingesehen werden kann.



(5) Dankbar für ein geehrtes Zutrauen, das ich seit Jahren genieße, habe ich die Ehre anzuzeigen: daß ich für künftiges Frühjahr bereits mit allen gebräuchlichen mathematischen Meß-, Nivelir-, und Zeichnungs-Instrumenten von den Fabriken der in- und ausländischen Meister versehen und in den Stand gesetzt bin, dieselben zu den bestehenden Original-Fabrikpreisen zu geben.

Calderoni, Opticus in Pesth. 1)

3) Samuel Fuchs,

Schlangengasse „zur Sonne,“ macht hiemit seine ergebene Anzeige, daß er wie jedes Jahr so auch zum heurigen Carneval mit allen Ball-Pus-Gegenständen versehen ist, und solche zu den möglichst billigsten Preisen dem hochverehrten Publikum empfiehlt, worunter besonders erheblich: Handschuhe aus den berühmtesten Fabriken der Monarchie, Baumwoll- und Ecooree-Strümpfe sowohl glatt als à jour, englische und Zwirn-Spigen, weiße und schwarze Seiden-Blonden, Atlas-, Stoff- und Florbänder nach den letzten Mustern, Stickereien und alle Tüll-Anglais-Waaren. 3)

3) Graefenberg.

Es wird ein Gesellschafter um die Hälfte Kosten, zu einer Reise nach Graefenberg gesucht, welche den 1-ten Mai l. J. von Pesth angetreten wird. Näheres ist im Kundschafsamte mittelst frankirter Briefe zu erfahren. 3)

Wausverkauf in Pesth.

Das in der Franzstadt sub Nro 54. der zwei Hasen- und Fleischer-gasse befindliche Eckhaus vis à vis der reformirten Kirche wird sam 27-ten Jänner l. J. im städtischen Grundbuch zu Pesth licitando veräußert.

3) Concurß = Ausschreibung.

Zur Besetzung der erledigten Bolletantenstelle bei dem, dem k. ung. Dreifsig- und gallizischen Zollamte in Alsó-Jablonka untergeordneten Bolletanten-Amte zu Starina, hat die hochblühende k. k. Hofkammer den Concurßtermin auf den 15. Februar 1838 festgesetzt.

Die Bittwerber um diese, mit einem Jahresgehalt von 200 fl. freier Wohnung, Kanzleypauschale von 10 fl. und der Verpflichtung zum Erlag einer Dienst-Caution von 100 fl. verbundenen Stelle, haben sich daher binnen der angezeigten Frist mit ihren Gesuchen an die k. k. vereinte Kammeral-Gefällen-Bezirks-Verwaltung zu Sámbor in Gallizien zu wenden.

Die Bedingungen zur Erhaltung der gedachten Stelle sind: die Kenntniß der Dreifsig- und Zoll-Manipulation, bider Landes-sprachen und eine tadelfreie Sittlichkeit, worüber sowohl, als über die bisherige Beschäftigung die darum Ansuchenden sich genügend müssen ausweisen können. 2)

Anzeige.

3) Von Seite des Grundbuch-Amtes der k. k. Freien Hauptstadt-Ofen, wird hiemit bekannt gemacht: daß das Anton und Catharina Hauser-Pentzische Haus in der Wasserstadt sub Nro 124 für welches bereits 13,050 fl. W. W. angeboten sind am 30. Jänner 1838 mittelst öffentlicher Versteigerung den Meistbietenden hintangegeben werden wird. Kauflustige haben sich daher am bestimmten Tag früh um 9 Uhr im obbemelten Amte zur Licitation einzufinden. 2)

(31) Tétényer, der Frau Maria Georgovich aus Pesth, angehörige Weine werden auf gerichtliche Anordnung den 28. Jänner l. J. zu Tétény licitando verkauft. 2)

3) Am 22-ten September 1837. hat der Fuhrmann Joseph Kur sonst auch Joseph Kutsera aus Tabor, versehen mit einem Frachtbriese von Moriz Samuel Esche, G. M. Esche Sohn unterfertigt, 7 Kisten verschiedene Gepunzt- und Baumwoll-Waaren in Limbach bei Schemnitz in Sachsen, um solche nach Wien zu verführen, geladen, ist mit diesem Gute am 28. September v. J. von Prag abgereist, und hat seinen Weg angeblich nach Znaim genommen. Da er seit jener Zeit nicht erschienen ist, so wird Jedermann ersucht im Auffindungsfalle hierüber gegen ein Honorar die gefällige Anzeige bei S. Herzogel im v. Remekházy'schen Hause in Pesth zu machen. 3)

3) Der englische Vollblut-Hengst Tratty, schwarzbraun ohne Zeichen, welcher in den beiden letztverfloßenen Jahren über 15,000 fl. Conv. Münze auf der Rennbahn gewonnen hat, wird im Frühjahr 1838 auf der Fegyverneker Puszta, um den festgesetzten Preis von 10 Ducaten pr Stück belegen. Da die Zahl der zu belegenden Stutten beschränkt ist, und bereits mehrere subscribirt sind, so werden die (P. L.) Herrn Pferdezüchter die von diesem Hengste ihre Stutte belegen lassen wollen, ersucht, die Zahl der Stutten die sie zu ihm senden wollen, dem Baron Laurenz Orosz'schen Hofrichter Franz v. Török in Fegyvernek pr Bánhalma baldmöglichst schreiben zu wollen. 3)

3) Kundmachung.

In Gemäßheit hoher Statthaltereiverordnung vom 19. December 1837 Nro 39743. wird anmit veröffentlicht: daß der zum Gebrauch der k. k. Tabak-Abaldo-Fabriken im Jahre 1838. erforderliche Tabak in Blättern um nachstehende Preise: als in den Stationen zu Tolnau und Szegedin für 6 fl. C. M.; zu Debreczin aber für 5 fl. 45 kr. C. M. pr Centner, bei dem Pesther Depot mit Zurechnung von 12 kr. pr Centner für den Fünftürchner Tabak, von 30 kr. C. M. für den Szegediner, und von 1 fl. C. M. für den Debrecziner in der Art eingelöst werden wird, daß der Waizner Tabak im Preise des Debrecziners angenommen werde. 1)

3) Vom Magistrat der k. Freistadt Pesth

wird bekannt gemacht, daß das an der Land- und Post-Strasse nach Waizen gelegene sogenannte Waizner Hotterwirthshaus, am 5. Februar 1838 gegen die in der städtischen Buchhaltung zur Einsicht erliegenden Bedingungen vom 24. April 1838 bis 23 April 1841 in Pacht gegeben wird. Pachtlustige haben sich daher am gedachten Tag früh 9 Uhr, mit 38 fl. 45 kr. W. W. Neugeld versehen, im Magistratzimmer einzufinden. 1)

3) Vom Magistrat der k. k. Freistadt Pesth,

wird bekannt gemacht, daß der im Normal-Schulgebäude befindliche Keller am 5. Februar 1838 gegen die in der städtischen Buchhaltung zur Einsicht erliegenden Bedingungen, vom 1. Mai 1838. bis 30-ten April 1841 in Pacht gegeben wird. Pachtlustige haben sich daher am gedachten Tag früh um 9 Uhr mit dem Neugeld von 12 fl. W. W. auf dem Rathhause einzufinden. 1)

Unwiderflüch

am 5. Mai 1858

wird unter Garantie des k. k. priv. Großhandlungshauses D. Zinner et Comp. in Wien
bei schon entsagtem Rücktritte ausgespielt: Die große Herrschaft

Deutsch-Brodersdorf,

oder 200000 fl. W. W. Ablösung;

ein Haus in Wien, Landstrasse, No 581 sammt Garten

oder 40000 fl. W. W. Ablösung.

Die 23312 Gewinne dieser Lotterie betragen laut Plan eine halbe

M I L I O N

und 125000 fl. W. W.; das Loos kostet 5 fl. C. M.

Auf 5 Loose wird ein Freiloos zugegeben. Abnehmer von 500 Loosen erhalten außer 100
Freilosen noch ein Gratisloos, welches

Fünf Hundert Gulden W. W.

sichere Prämie hat, in der Hauptziehung jedenfalls gewinnen muß, und nebstdem auch
auf die Prämien der Freilose mitspielt. Loose- und Spielpläne, letztere gratis, sind in
den vorzüglichsten Lotto-Collecturen und Handlungen der österr. Monarchie zu haben.

Wien, 10 Jänner 1838.

D. Zinner et Comp.

Lose hievon sind zu haben in Pesth auf der Schreibstube des Großhändlers

J. S. Friedrich Liedemann;

und in der Schnitthandlung des

Franz B. Liedemann. „Zur schönen Ungarin.“

3) Güter- Antheils- Verpachtung.

Da die für den 4-ten December 1837 angekündigt gewesene Li-
citation der im k. k. Biharer Comitatz gelegenen, unter Sequestrat-
Administration befindlichen, zu des Hochgeb. Herrn Grafen Alexander
Csaky von Keresztszegh und Adorjány Margitaer Herrschaft ge-
hörigen Güter-Antheile, welche in einer vom 10-ten Octob. 1837 da-
tirten durch die Zeitungen verlaublichen Ankündigung verzeichnet sind,
— wegen Nichterscheinen von Pachtlustigen nicht Statt fand, so wird
amit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die neuerdings abzuhal-
tende Pachtversteigerung am 19-ten Februar 1838 Nachmittags 3
Uhr zu Debreezin im Gebäude der k. k. Districtualtafel vollzogen
werden wird. Somit werden alle Jene, welche Willens sind, einen
Pachtvertrag abzuschließen, und sich vernünftig fühlen, der Seque-
strat-Administration hinlängliche Sicherheit zu leisten, zu dieser Li-
citation mit einem Reugeld von Ein Tausend Gulden C. M. versehen,
abermal eingeladen. Debreezin 22. Dec. 1837.

Georg Vitéz von Nyitraivánka,
Sequestri Curator. 2)

3) Von Seite des Grundbuchs-Amtes der k. freien Hauptstadt
Ofen wird hiezu bekannt gemacht; daß die Gabriel und Maria
Boszitovatz'schen Weingärten mit 1 Viertel, 7 Achtel und 6 Achtel
im Urbaniberg, für welche pr 1 Viertel 255 fl. W. W. angeboten
sind, zum letztenmal, am 31-ten Jänner 1838 mittelst öffentlicher
Versteigerung den Meistbietenden hindangegeben werden. 2)

3) Licitations- Ankündigung. (30)

Am 31-ten Jänner l. J. Vormittags wird in dem städtischen
Grundbuchs-Amte das Jakits - Kapellner'sche in der Wasserstadt ge-
legene, zum Hasan genannte, und mit einem großen Saale, wie
auch einem Garten versehene Haus dem Meistbietenden hintange-
geben werden. 2)

3) Anzeige. (3)

Joh. Georg Danninger aus Wien erlaubt sich die er-
gebenste Anzeige zu machen, daß er für diesen Carnival seine Nie-
derlage zu Pesth in der Herrngasse, im v. Trattner-Károlyischen
Hause No 612, mit vielen geschmackvollen neuen holzvergoldeten
Lustern, Wandleuchtern, 8 Schuh hohen Candelabres, engli-
schen Tafel- und Wandlampen, und Lampenluchtern neuerer Art
vermehrt habe. Nebst vielen neuen Galanteriegegenständen und
Ballschmuck von echter Bronze, befinden sich auch sehr schöne fran-
zösische und romanische Perl- und die gegenwärtig beliebten Perl-
schmuck-Nadeln auf dem Lager. Ferner Plateaux, Tafelaufsätze,
Basen, Uhren, Girandoles, Pl. montés, Tisch- und Tafel-
leuchter etc.; alle Gattungen Kirchen-Gegenstände, darunter ein-
fache und reiche Pastoral-Stäbe u. s. w. Besonders empfohlen wer-
den die neu erfundenen englischen Bettwärme-Flaschen, welche sich
besonders für Krankenzimmer eignen. Alle sonstigen derlei Bestel-
lungen und Aufträge, so bedeutend selbe auch sein mögen, werden
auf das Schnellste zu möglichst billigsten Preisen befriedigend
ausgeführt. 1)

3) Kundmachung.

Es wird von Seite des Somlyó - Vásárhelyer herrschaftlichen
Provisorats-Amtes bekannt gemacht, daß die zu der Herrschaft
Vásárhely gehörigen Realitäten nämlich bei Pápa die sogenannte
weiße Mühle, dann im Orte Vásárhely zwei Mühlen, und in
Dabrony eine Mühle, nicht minder der zu der herrschaftlichen Schi-
fferei bei Pápa gehörige Ackerbau vom 1. Mai 1838 anfangend auf-
3 nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung
den Meistbietenden übergeben werden. Pachtlustige haben sich in
der Vásárhelyer- Provisorats- Biethschafts-Kanzlei den 5. For-
nung um 9 Uhr Früh mit hinlänglichem Reugeld versehen, ein-
zufinden. 3)

3) Kundmachung.

Demit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zufolge beben hoffriegsräthlichen Rescripts am 1. Februar 1838 Vormittags 10 Uhr in der Ofner k. k. Militär Haupt-Betten-Magazin-Kanzlei die Reassumirung der Preisbehandlung, wegen Abnahme der im Ofner Haupt-Betten- und Verpfleg-Bezirk entfallenden weißen, schwarzen und wollenen Bett-, dann der Säcke-Hadern, auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1837 bis Ende October 1840 im Wege der öffentlichen Licitation vorgenommen werden.

Unternehmungslustige werden zu dieser Behandlung an obbesagtem Tag und Stunde zu erscheinen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß von jedem derselben noch vor Beginn der Licitation ein Vadium von 200 fl. Con. Münze zu erlegen sey, und der Ersteher für jede Gattung der erstandenen Hadern ebenfalls eine Caution von 200 fl. C. M. auf die ganze Contractzeit, entweder im Baaren oder auch in Staatspapieren zu leisten habe.

Uebrigens können die näheren Licitations-Bedingnisse, so wie auch die Probe-Muster der Hadern in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden, in der Ofner Haupt-Betten-Magazin-Kanzlei täglich eingesehen werden.

Vom k. k. Militär-Haupt-Betten-Magazin zu Ofen am 8. Jänner 1838. 2)

3) Kundmachung.

Höheren Verordnungen zu Folge werden von Seite der Banáter k. k. Fundational-Herrschaft Nagy-Köveres, mittelst einer am 22. Jänner 1838. in der Nagy-Köveresser Verwaltungskanzlei, in den üblichen Vormittagsstunden abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung, nachstehende Ueberländer, auf drei vom 1. März 1838. angefangen, zu rechnende Jahre, an die Meistbietenden veräußert, als:

Im Nagy-Köveresser Hötter 186¹⁰²⁷/₁₆₀₀ Joch Wiesen-Grund, und 29 Joch Aecker; — im Török-Szákosser Hötter 182¹²⁷/₁₆₀₀ Joch Wiesen-Grund, und 144¹⁰²⁷/₁₆₀₀ Joch Aecker, dann 251¹²⁶⁷/₁₆₀₀ Joch Wiesen; — im Draagschiner Hötter 164 Joch Wiesen-Grund, und 39 Joch Aecker, dann ddo. 238¹²²³/₁₆₀₀ Joch Aecker; — im Duboszer Hötter 352¹⁰²⁷/₁₆₀₀ Joch Wiesen-Grund; — im Zsidoviner Hötter 779¹⁰²⁷/₁₆₀₀ Joch Wiesen, und Weidegrund.

Am 10. April 1838. aber, ebenfalls am Wege einer in Nagy-Köveress abzuhaltenden Licitation 12²⁵⁷/₁₀₀ Centner einschürige veredelte Schaafwolle, von der 1837 jährigen Schur, an den Meistbietenden veräußert überlassen.

Pacht- und Kauflustige belieben dahero, mit hinlänglichem Reugelde und Caution versehen, an den obenbestimmten Tagen, und Orte zu erscheinen.

Nagy-Köveress am 31. December 1837. 3)

3) Kundmachung.

Von dem k. k. wallachisch-illyrischen Grenz-Regimente wird hie-mit bekannt gemacht, daß am 28. Februar 1838 um 9 Uhr Vormittag in dem Stabkorte Caransebes in Folge höherer Anordnung, das Recht in den Wäldern des Regiments, Pottasche zu erzeugen, auf fünf nacheinander folgende Jahre, das ist, bis zum Ausgange des Jahres 1842, im Wege einer öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung an den Meistbietenden überlassen werden wird.

Die hiezu gemidmeten 100,000 Joch Waldungen sind größtentheils mit der Nothbuche bestanden, liegen rechts von der, von Orsova nach Caransebes führenden Commercialstraße, und der Pächter wird verpflichtet, von dem darin vorhandenen, liegenden und abgestandenen, zum Gebrauche für irgend eine Art Bau- und Werkholz nicht anwendbaren Holze, binnen der Contractzeit ein Minimum von 2775 Centner doppelt kalzinirter Pottasche, mit eigenen Arbeitsleuten ohne alle Beihilfe des Aerarz zu erzeugen, und mit der bei der Licitation durch den Meistbitor prCentner festgesetzten Tage zu bezahlen. — Es wird jedoch dem Contrahenten freigestellt, während Contractdauer auch ein größeres Quantum Pottaschen zu produziren.

Wenn aber derselbe binnen der Contractzeit das Quantum von 2775 Centner Pottasche nicht brennen würde, so soll die erlegte Caution verfallen; dagegen aber, wenn der Contrahent die Erzeugung des bedungenen Minimums an Pottasche früher, nämlich noch während der Dauer des Contractes herbeigeführt haben wird, hat die Gültigkeit des Contractes auf die übrigen Jahre für ihn mit der Verpflichtung zu übergehen, den auf ein Jahr entfallenden Dividenden in den übrigen noch folgenden Jahren des Contractes mit 555 Centner für jedes Jahr zu erzeugen.

Es soll aber auch der Pächter gehalten seyn, sowohl im ersten, als auch in jedem der folgenden Contractjahre für dasjenige Quantum Pottasche, welches von dem binnen 5 Jahren zu erzeugenden Minimum von 2775 Centner auf ein Jahr entfällt, also für 555 Centner die contractmäßige Tage, ohne Rücksicht zur Regiments-Provonten-Kassa baar zu erlegen, ob er dieses Quantum in einem Jahre erzeugt hat, oder nicht, jedoch wird, wenn die wirkliche Erzeugung in vorausgegangenen Jahren, das Minimum des jährlichen Fünftheils überstiegen hat, und die Tage dafür entrichtet worden, der diesfällige Mehrbetrag, von der im nächsten Jahre zu bezahlenden Summe abgerechnet werden, so fern in diesem die wirkliche Erzeugung unter dem bestimmten jährlichen Minimum geblieben ist.

Das zur Einmiedung, Calzinirung und zum eigenen Gebrauche für die Hütten und Arbeitsleute am Orte der Manipulation erforderliche Holz wird waldbämlich gratis angewiesen, für das benöthigende Geschirrholtz aber ist die Waldtage zu entrichten.

Für jeden in den Contractbedingungen näher bezeichneten Un-fug hat der Contrahent die einfache, oder die doppelte Waldstraf-taxe zu bezahlen, und den in nicht angewiesenen Waldtheilen verursach-ten Schaden nach kommissioneller Abschätzung dem Aerar zu vergüten.

Bei jeder Sud- und Calzinirhütte wird ein Unteroffizier zur Aufsicht bestellt, für welchen der Contrahent auf die Zeit seiner Verwendung täglich 10 kr. C. M. zur betreffenden Compagniekassa in Voraus zu erlegen verbunden ist.

Die Abwage der erzeugten Pottasche hat mit der vom Regl-ment gehörig bezeichneten Wage durch die vom Regimente jedesmal zu bestimmende Kommission dergestalt zu geschehen, daß die Tarra der Fässer, so wie das Sporeo- und Nettogewicht genau aufgenom-men, und durch ein Protocoll bestätigt werde.

Vor dem Erlage der bedungenen Vergütung darf die Pottasche nicht verführt werden, und für die auf eine unbefugte Art wegkommende nicht kommissionell aufgenommene Pottasche sind Strafzahlungen bestimmt.

Die Lebensbedürfnisse und Getränke für die Arbeitsleute kön-uen von wo immer versorgt werden, ohne dafür eine Accisse zu zahlen, dagegen findet eine Mauthbefreiung für die eingeführt wer-denden Victualien und Getränke oder sonstige Artikel, so wie für die Ausfuhr der Pottasche nicht Statt.

Der Unternehmer und seine Arbeitsleute sind verbunden, sich in allen Contract-Puncten der Militär-Jurisdiction und ihrem Urtheile zu unterziehen, jedoch bleibt ihm der Rekurs freigestellt.

Dem Regiment bleibt die Bewirthschaftung und Benützung der für den Pottaschenbrand gewidmeten Forste mit Ausnahme der Pottaschenerzeugung vorbehalten, welche auch Niemanden anderen, als dem Contrahenten gestattet werden soll. — Auch wird dem-selben in seiner Unternehmung der mit den Polizeigesetzen, und der Grenzverfassung vereinbarliche Schutz, Sicherheit und alle Un-terstützung zugesichert.

Zur Erleichterung der Arbeitsleute werden auf die Dauer des Pachtens dem Contrahenten nach Thunlichkeit Hutweiden oder Wald-blößen in kleinen Antheilen gegen Bezahlung der doppelten Grund-steuer erster Klasse zur Benützung, und die Waldweide gegen Er-lag der bestimmten Waldtage angewiesen.

Diese Pachtunternehmung in Compagnie zu erstehen, ist nicht zulässig; auch die Abtretung des Pachtrechtes im Ganzen oder Theil-weise ist dem Contrahenten nicht gestattet.

Pachtlustige, welche an dieser Licitation mündlich oder mit-telst Offerte Theil nehmen wollen, müssen vor der Veräußerung an die Licitations-Commission einen Betrag von 100 fl. C. M. als Reugeld baar erlegen, und der Ersteher des Rechts gleich nach der Licitation und vor der Fertigung des Contractes eine Erfül-lungs-Caution, welche dem in Conv. Münze erstandenen jährli-chen Pachtbetrage gleich kommt, und im baaren Gelde, oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet, in einer Real-Kaution, oder in den von den Staatsanlehen des Jahres 1820 herrührenden rothschild'schen Loosen, oder auch in ei-ner Bürgschaft bestehen kann, leisten, jedoch werden nur die von dem betreffenden Fiscalamte anerkannten Bürgschafts-Instrumente und sonstigen Kauzionen angenommen, und es wird dem Licitanten, der nicht als Bestbieter verbleibt, der als Reugeld eingelegte Gelbbe-trag gleich nach erfolgter Versteigerung wieder zurückgestellt; die vom Ersteher geleistete Caution aber ad Depositum genommen werden.

Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt werden können, nämlich:

- a) Wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licita-tions-Verhandlung einlangen, und denselben das bestimmte Vadium oder statt desselben der Kassa-Erlagschein beige-schlossen ist.
- b) Wenn der betreffende Offerent in seinem Anerbietungsschrei-ben ausdrücklich sich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contract-Bedingungen abwei-chen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingun-gen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wä-ren, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mitun-terschieden hätte.
- c) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibt, nach erhaltener offiziellen Kennt-niß hievon das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließ, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so hat letzterer den Vorzug; jene Offerte aber, welche nicht einen bestimmten Anboth, sondern solche Erklärungen enthalten, daß z. B. immer noch Ein- oder einige Procente mehr an-geboten werden, als der zur Zeit noch unbekannt, mündliche Bestbot ausfällt, werden bei der Licitation gar nicht berücksichtigt.

Die vollständigeren Contract-Bedingnisse in näherer Bezie-hung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen werden den Con-tractwerbern am Tage der Licitation erklärt, können aber auch vorläufig bei dem Regimente eingesehen werden. —

Caransebes am 28. ten November 1837. 3)

2) Kundmachung.

Sur Befegung der bei der k. Altsohler Berg-Cameral Herrschaft erledigten provisor. Kastenstelle mit einem Gehalte von

10	Megen Weizen a 2 fl.	20 =
20	" Mischling a 1 fl. 30 fr.	30 =

Ferner auf ein Dienstpferd:

40	Megen Haber a 30 fr.	20 =
50	Sentner Heu a 21 fr.	20 =

dann auf 2 Melkkühe:

72	Sentner Heu a 24 fr.	28 = 48 fr.
3	Fuhren Stroh a 1 fl. 30 fr.	4 = 30 —

Ferner Kanzleigeld 12 = —

15 Klafter Urbarial-Brennholz, Wohnung, und Grundstücke, Benützung der Pottaschen nach dem Urbarium, endlich mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 600 fl. wird der Concurs mit dem Beisage ausgeschrieben: daß die zu diesem Dienste befähigten Individuen, welche sich in Competenz setzen wollen, ihrer vorschriftsmäßigeninstruirt, und mit der Condit-Tabelle versehenen Gesuche, mit der Aeußerung, daß Sie die obige Caution baar in C.Mze oder in öffentlichen, in Metallmünze jedoch nicht unter 3% verzinslichen Obligationen nach dem Nominalwerthe erlegen wollen, längstens bis 5-ten Febr. 1838. im Wege ihrer vorgesezten Behörde an dieses k. n. u. Oberstkammergrafenamt einzureichen haben.

Von dem k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Schemnitz den 28-ten Dec. 1837.

3) Kundmachung.

Nachdem der gegenwärtig bestehende Contract, wegen Reparatur und Wiederergänzung der bei den Garnisonen in Ofen und Pesth, zur Abkochung der Menage für die Mannschaft von Feldwebel abwärts im Gebrauch befindlichen blechernen Kochmaschinen großer und kleiner Gattung mit Ende März d. J. verstreicht, so wird in Betreff dieser Arbeiten am 29-ten Jänner 1838 Vormittags um 10 Uhr im General-Commando-Gebäude eine Licitation abgehalten werden.

Die Anzahl der zu reparirenden, und nach der festgesetzten Dauerzeit neu herzustellenden blechernen Kochmaschinen, ist für die Garnison in Ofen mit 220 Stück großen, und 73 kleinen, dann für die Garnison Pesth mit 224 Stück großen, und 77 kleinen derlei Kochgefäßen bemessen, auch erstreckt sich die Licitation auf die erste Anschaffung der zu den bereits vorhandenen Kochmaschinen in jedem Garnisonsorte noch nothwendigen 24 zusammen 48 Stück der kleinen Gattung.

Die Muster wie diese Kochmaschinen beschaffen sind, nebst der Belehrung zur Erzeugung derselben, so wie auch die Bedingungen, unter welchen die Anschaffung, Reparatur, Erhaltung und Wiederergänzung dieser Kochgeschirre auf die Dauerzeit vom 1. April 1838 bis Ende März 1840 übernommen werden kann, sind täglich in dem Feldkriegskanzlei-Expedite des ungarischen General-Commando zu Ofen einzusehen.

Diese Spängler-Arbeit kann für jede der beiden Stationen abgetrennt, und auch für beide zusammen erstanden werden, daher sich jene Individuen, die an derselben Theil nehmen wollen, mit einem zehnpromilligen Badium oder Neugeld, welches für den Gesamtbedarf der Kochmaschinen in beiden Garnisonsorten Ofen und Pesth 140 fl. C. M. beträgt, zu versehen, und solches vor der Licitation zu erlegen haben.

Nach Beendigung der Licitation werden keine Offerte mehr angenommen.

Ofen den 14. Jänner 1838.

3) Kundmachung.

Welcher zufolge hiemit bekannt gegeben wird, daß am 29-ten (in der vorigen Nummer stand irrth. 20-ten) d. M. Früh 9 Uhr über den Einkauf von 6771 Preßburger-Megen Halbfrucht, und 6771 Megen Korn, dann 2932 Megen Hafer eine öffentliche Versteigerungs-Verhandlung in der Unser-Verpflegungs-Magazin-Kanzlei unter folgenden vorläufigen Bedingungen abgehalten werden wird.

1-ten. Daß das Hafer-Quantum von 2932 Megen im Monat Februar nach Pesth abgeliefert werden müsse;

2. Daß die Hälfte obbesagter Brodfrüchte und zwar:

3385½ Megen Halbfrucht und

3385½ Megen Korn, sohin in gleichen Raten in Ofen oder Pesth im Monat April und Mai 1838, nach Eintheilung des Haupt-Magazins, bestimmt abgeführt zu werden haben, jedoch wird auch eine frühere Einlieferung gestattet, und es hat jeder von gesunder, reiner, und trockener Qualität, dann von allen fremdartigen Ingredienzen befreiter Megen Halbfrucht wenigstens 79, das Korn 77 und der Hafer 50 bis 52 Pfund zu wiegen;

3-ten. Nachtrags-Offerte nach Abschluß des Verhandlungs-Protocolls werden keine angenommen;

4-ten. Haben Unternehmungslustige außer der 10 pCent. Caution entweder im Baaren oder coursirenden österreichischen Staatspapieren noch, (ausgenommen die als solid und von gutem Ruf bekannten Privat-Ersteher, dann an und für sich Grundherrschaften) mit einem Zeugnisse über ihre Lieferfähigkeit zu versehen, daß sie von gutem Ruf und Solidität sind, auch nach Abschlag ihrer etwaigen Schulden, noch so viel Vermögen besitzen, um das Aerar in ihrem Unternehmen hinlänglich zu sichern, widrigenfalls sie zur Licitation nicht zugelassen werden.

5-ten. Geschicht die Feilbietung auf das ganze Quantum von 6771 Megen Halbfrucht, 6771 Megen Korn und 2932 Megen Hafer, wobei nur noch eröffnet wird, daß die übrigen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verpflegungs-Magazin-Kanzlei zu Ofen einzusehen seyen.

6-ten. Grundherrschaften und sonstige Erstehungslustige, können unter vorstehenden Bedingungen auch schriftliche Offerte durch ihre mit gerichtlich legalisirten Vollmachten versehene Bevollmächtigte vorlegen, welche sie daher zum bestimmten Tag und der festgesetzten Stunde hier eintreffen machen wollen.

Ofen den 12. Jänner 1838.

3) Kundmachung.

Von Seite der Fürst Grassalkovich'schen Güter-Direction wird hiemit kund gemacht; daß den 29-ten lauf. Monats Jänner früh zu Gedellö, in der Präfectoral-Kanzlei, folgende Regal-Beneficien auf 3 nacheinander folgende Jahre licitando in Pacht gegeben werden, und zwar:

Gasthäuser: in Hatvan und Kerepes auf herrschaftliche Getränke; in Eörkény auf eigenen Wein; Gar-Küche in Hatvan.

Schanzhäuser: in Mátsa, Boldog, Tatar-Sz.-György, und Kis-Sz.-Miklós auf eigenen Wein.

Gewölbe mit freier Handlung in Hatvan, Eörkény und Kakuts.

Branntwein-Häuser: in Bag, Zsidó, Mátsa und Tatar-Sz.-György.

Bach-Mühlen: in Issaszegh 4, in Zsidó 3, in Mátsa sammt der Rosmühle; in Kis-Uj-Falu, Bag die äußere, und Kiss-Bag.

Pachtlustige werden hiemit auf oben angeführten Tag und Ort geziemend eingeladen.

3) Licitations-Anzeige.

Zu Folge hierländig hoher k. k. General-Commando-Berordnung ddo. Ofen den 2. Jänner 1838 Litt. R. Nro 146 wird wegen Verführung von

2160 Centner doppelten } Salniters, und

340 — — — — — } echt einfachen

260 — — — — — } Stück-Pulver, zusammen in dem Netto-Gewicht

à 2760 nied. öst. Etr., und in einem Sporco-Gewicht von 2997

Etr. 93 Pf. von Ofen nach Gräß bei dem k. k. Ofner Garnisons-

Artillerie-Districte im Zeughause den 1. Februar 1838 um die 9te

Vormittagsstunde eine öffentliche Licitation abgehalten, und diese

Verführung dem Mindestfordernden überlassen werden; zu welcher

Verhandlung die geeigneten Unternehmer hiemit höflich vorgeladen

werden.

Die Bedingungen unter welchen die Uebernahme dieser Aerial-

Güter-Verführung statt zu finden hat, bestehen in folgenden:

1. Muß sich der Ersteher für das ganze Quantum verbinden die

von Ofen nach Gräß zu verführen kommenden

2160 Centner doppelten } Salniters, und

340 — — — — — } echt einfachen

260 — — — — — } Stück-Pulver zusammen im Netto-Gewicht

à 2760 Etr., und im Sporco-Gewicht à 2997 Etr. 93 Pf.

in drei Abtheilungen, nacheinander folgenden Transporten,

die jedoch insgesamt den Zeitraum von 40 Tagen nicht über-

schreiten dürfen, aus den betreffenden Magazinen zu befehen;

die dazu erforderlichen Fuhrwerke müssen darstellend vorgerich-

tet sein, daß weder durch Rasse, oder sonstige Reibungen,

Quetschungen u. c. dem Pulver oder Salniter ein Schaden

zugefügt werden könne. Eben so ist bei jedem dieser abthei-

lten Transporte, der erste und letzte Wagen mit einer

schwarzen über die Wagenleitern, freierabhängenden Fahne

auf Kosten des Frachterstehers nach Art der vorgezeigt wer-

denden Muster zu versehen, um hiedurch anzuzeigen, daß

Pulver und Salniter transportirt werde; auch ist während

des Transportirens besonders des Pulvers immer ein eigener

Mann dem Transporte voraus und nach Umständen folgen

zu machen, der die entgegen oder vorfahren wolkenden Wagen

mit einer guten Art anzuweisen hat, langsam zu fahren.

2-ten. Geschicht die Auf- und Abladung an den Bestimmungs-

orten, nämlich zu Ofen und zu Gräß durch Militär-Mann-

schaft, das ist das Zutragen und Wegschaffen der Fässer

von und zu den Wagen. Die Verladung auf die Wagen selbst

so wie ihre Entfrachtung aber haben die betreffenden Fuhr-

leute zu besorgen.

3-ten. Muß sich der Ersteher verpflichten, nach beendigter Ver-

ladung, den Transport unaufgehalten in die Fahrt zu geben

und diese dergestalt fortzusetzen, daß wenn er (außer es tret-

ten besondere die Fahrt verzögernde Elementar-Ereignisse ein-

worinn sich legal mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausge-

wiesen werden muß) nicht in der möglichst kürzesten Zeit an

den Bestimmungs-Ort zu Gräß eintrifft, er dem höchsten

Aerar für die daraus entstehenden üblen Folgen nach dem

Punkte 14 verbindlich bleibt.

4-ten. Für den Fall, wenn sich eine Verunglückung ereignen

solte, ist der Ersteher selbst oder dessen Bevollmächtigte, oder

ein anderer verlässlicher Mann gehalten, die Nachricht in der

möglichst Eile an die nächste Militär-Behörde zu überbringen, damit auf der Stelle nicht nur die wirksamsten Mittel, insofern selbe mittelst Zuziehung der Civil-Behörden veranlaßt werden können, fergekehrt, sondern auch die wahre Ursache der Verunglückung an Ort und Stelle durch Sachkundige gründlich erhoben, folglich über den ganzen Vorfall ein rechtsgültiges Protocoll verfaßt werde, widrigen, wenn wegen verspäteter Anzeige von dem Unglücksfalle nichts Bestimmtes mehr über die Art der Entstehung desselben sollte erhoben werden können, der Ersteher dem Aerar für den Schaden laut Punct 14 verantwortlich bleibt. Als Vorsicht wird in diesem Absage noch bedingt, daß die mit gedachtem Aerial-Gut befrachteten Fuhrwerke in den betreffenden Nachstationen nicht unmittelbar im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem geeigneten Platz unter sorgfältiger Ueberwachung aufgestellt werden.

- 5-ten. Sollte erwiesen werden, daß von den Fuhrleuten während der Fahrt von dem Aerialischen Gut etwas entfremdet worden ist, so hat der Contrahent hiesfür nicht nur allein den Ersatz sondern auch noch eine Strafe nach dem Werthe des Entfremdeten zu erleiden, daher es zu den Pflichten des Contrahenten gehört, verlässliche Leute zu diesem Transporte fürzuwählen.
- 6-ten. Ist das unmittelbare k. k. Aerial-Gut, von allen Mauten und Zollgebühren befreit, jedoch mit Ausnahme der Wagen, Pferde, und sonstigen zur Fahrt gehörigen Victualien und Requisiten, welche einer Mautgebühr unterliegen, und der Ersteher selbst zu tragen hat.
- 7-ten. Verbindet sich der Ersteher für die richtige und unbeschädigte Ablieferung des in drei Abtheilungen übernommenen Aerial-Gutes, und zwar jede Abtheilung insbesondere vom Tage der Anladung gerechnet längstens binnen 20 Tagen nach Grätz zu begeben, alle 3 Transporte aber in der festgesetzten Frist von 40 Tagen dahin in Abzug zu setzen, und sowohl für die Einhaltung dieser bedungenen Frist, als auch in dem Falle, wenn durch sein, oder seiner Leute, oder sonst durch Jemanden Verschulden, oder irgend auf eine Art dem Aerial-Gut Schaden zugefügt würde, mit seinem gesammten Hab und Gut in Solidum zu haften, laut Punct 14.
- 8-ten. Wird dem Ersteher von Seite des Aerars, respective Ofner Artillerie-Districts-Kommando die gleichbare Bezahlung des contrahirten Frachtlöhns zugesichert, wenn an dem überführten Salpeter bei dessen Uebernahme zu Grätz weder ein Abgang noch sonstige Beschädigung vorgefunden wurde, worüber derselbe sich vorher mit dem vom Gräzer Artillerie-Districts-Kommando bestätigten Ladschein auszuweisen hat.
- 9-ten. Sollen Umstände eintreten, welche es notwendig machen von dem bestimmten Salpeter-Quantum mehr oder weniger zu verfahren, oder die gesammte Verführung gänzlich einzustellen, so hat der Ersteher in beiden Fällen auf eine Entschädigung unter was immer für einem Vorwand keinen Anspruch zu machen.
- 10-ten. Derjenige, der zur Licitation zugelassen werden will, muß sich vor allem andern mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über seine Rechtllichkeit und Mittelfähigkeit ausweisen, dann ein Vadium von 300 fl. C. M. welches jedoch dem Betreffenden, der bei der Versteigerung nichts erstanden hat, gleich nach beendeter Licitations-Verhandlung zurück gestellt werden wird, der Ersteher aber hat eine 10 percentige Caution von dem Werthe des ihm übergebenen Aerial-Gutes in dem Betrage von 7000, Säge! Sieben Tausend Gulden in Conventions-Münze zu leisten, welcher Caution-Betrag nach richtig geschener Ubergabe des gesammten Salpeter-Materials und Pulvers zu Grätz laut Punct 8 mit dem Frachtlohn aus der Ofner Pulver- und Salniter-Kassa gleich baar rückerfolgt wird.
- 11-ten. Gegenwärtiges Licitations-Protocoll vertritt für den Ersteher die Stelle des förmlichen Contractes, übrigens ist der Contract für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls unwiederrücklich, das Aerar ist aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.
- 12-ten. Nach Beschluß gegenwärtiger Licitations-Verhandlung findet kein Nachtrags-Anbot statt, und schriftliche Offerte können nur dann berücksichtigt werden
- a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschluß der Licitations-Verhandlung einlangen, und demselben das bestimmte Vadium, oder statt desselben der Kassa-Erlagschein beigefügt ist;
- b) wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contract-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protocoll selbst mitunterschieden hätte;
- c) wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltenem officiellen Kenntniß hiervon das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterließe, sich dem

richterlichen Verfahren ganz und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

d) Enthält ein schriftliches Offert einen besseren Anbot, als jenen des mündlichen Bestbieters, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. Erklärungen aber wie z. B. daß Jemand immer um Einige Procenten besser biete, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbot, werden nicht berücksichtigt.

- 13-ten. Im Falle der Contrahent nach der ihm bekannt gegebenen hochortigen Genehmigung des Licitations-Actes die Licitations-Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, so ist das Aerar nach Punct 14 berechtigt, entweder den Contrahenten zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerlings wo immer feil zu bieten, oder die Verführung auch außer dem Licitationswege wo immer, wie immer, von wem immer, und um was immer für Preise zu bestellen, und von dem Contrahenten die Kosten-Differenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, oder wenn sich keine höhere Befristung ergäbe, als verfallen eingezogen wird.
- 14-ten. Verpflichtet sich der Ersteher in der besten Rechtsform, und es wird mit dessen vollkommener Einwilligung festgesetzt, daß zur Sicherheit des Aerars bei Gelegenheit der dießfälligen etwa statt habenden gerichtlichen Execution dem Aerar rückfichtlich aller beweglich und unbeweglich wo immer befindlichen Güter und Habseligkeiten annit eingeräumten Executionsfonds durch den equirenden Richter sogleich bei Gelegenheit der Execution mittelst einer auf Kosten des Erstehers abzuhaltenen Versteigerung, und wenn nicht anders auch unter dem Schätzungswerthe gegen baare Bezahlung und keineswegs auf Credit veräußert, und im Falle, wenn hierdurch die Convictiv-Summa noch nicht gänzlich im baaren Gelde berichtigt werden könnte, auch die übrigen Realitäten und Habseligkeiten des Contrahenten nach obiger Art durch den königlichen Fiscus so lange benannt in Execution genommen, und veräußert werden sollen, bis der equirende Richter die Convictiv-Summe folgendermaßen gänzlich eingebracht, und dem königlichen Fiscus im baaren Gelde übergeben haben wird; und gleich wie hierinfallig der Contrahent allen in Bezug der über die Art der abgehaltenen Versteigerung, deren Verlautbarung und Unzulänglichkeiten des hiezu festgesetzten Termins, oder auch in Betreff der Wiederholung der Licitation, und auch allen zu ergreifenden Rechtsmitteln auch die Opposition mitinbegriffen durchaus und ausdrücklich hiemit entsagt, ebenso verbindet sich der Ersteher in Form eines Compromisses hiemit rechtskräftig dazu, daß der in dieser Sache frühgehende Richter die obigermaßen, festgesetzte Executionsweise gerichtlich bestimmen und vorschreiben, der equirende Richter aber die Execution auf eben diese Art, und keine andere Weise vollziehen könne und solle.
- 15-ten. Bei allen durch den Contrahenten an den königlichen Fiscus zu leistenden Zahlungen werden durchaus keine — weder Aerial, noch andere was immer für Namen habende Schuldscheine, Obligationen, Verschreibungen angenommen, sondern Contrahent ist gehalten und verpflichtet alle Zahlungen bloß und stets im baaren Gelde, und zwar nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß, drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet unweigerlich zu leisten.
- 16-ten. Zur Erdreterung und Entscheidung sämmtlicher aus was immer für einem Anlaß zwischen dem hohen Militär-Aerar und dem Endegefertigten Contrahenten entspringen können den Streitfragen, mithin beide contrahirende Partheien aus eigenem Antriebe und freiwillig zum ordentlichen Richter das im Lande aufgestellte Judicium delegatum militare, und indem sie sich aller Recurse, Mandate, und Rechtsmittel insonderheit der Opposition begeben, unterwerfen sie sich der Entscheidung desselben so zwar, daß nicht nur das Militär-Aerar, wenn es gegen den gefertigten Contrahenten den Rechtsweg zu ergreifen gendehat seyn sollte, den Prozeß vor dem erwähnten Judicium delegatum militare anhängig zu machen berechtigt, und auch der unterzeichnete Contrahent vor demselben Judicium delegatum militare Rede zu stehen, sich zu vertheidigen, und Spruch und Urtheil zu empfangen verpflichtet sey; sondern auch umgekehrt der gefertigte Contrahent, wenn er wider alles Erwarten gegen das Militär-Aerar den Rechtsweg einschlagen müßte, seinen Prozeß sub poena Calumniae vor keinem anderen Gerichte, als dem oben genannten Judicium delegatum militare anhängig machen könne, und nur durch dessen rechtliches Erkenntniß der etwaigen Beeinträchtigung seiner Rechte abzuhelfen, verpflichtet sey.

Vom k. k. Ofner Garnisons-Artillerie-Districts-Commando.

Ofen am 10. Jänner 1838.

1)